

Damen und Herren

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
- Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

der Mitgliedskörperschaften  
im Städteverband Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an das **Ehrenamt**

per Mail

---

Unser Zeichen: 10.30.59 zi  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01.02.2018

## **Ergebnisse des Gesprächs der kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten – Ergänzende Informationen zu unserem Schreiben vom 11.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.01.2018 haben wir Sie über den Inhalt der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen informiert. Wesentliche Bestandteile der Vereinbarung sind nunmehr am 30.01.2018 durch die Landesregierung formal beschlossen und über die sogenannte Nachschiebeliste dem Parlament zur Beschlussfassung zugleitet worden (vgl. LT-Umdruck, abrufbar unter: 19/536 <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/00500/umdruck-19-00536.pdf>).

Zu folgenden Punkten möchte ich Sie gerne ergänzend informieren:

### **I. Umsetzung Infrastrukturprogramm**

Das Infrastrukturprogramm (Punkt III. der Vereinbarung vom 11.01.2018) wird gesetzgebungstechnisch durch eine Änderung des § 22 Finanzausgleichsgesetz umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf heißt es insoweit:

Nach Absatz 10 werden folgende Abätze 11 bis 13 angefügt:

*„(11) Als weitere selbstständige Fördersäule werden den Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen jährlich 34 Millionen Euro aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, zur Verfügung gestellt. Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise werden die Mittel nach Satz 1 in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15 Millionen Euro aus Landesmitteln erhöht.*

*(12) Von diesen Mitteln werden 4 Millionen Euro jährlich für projektbezogene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Zuschüsse können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für jährlich festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden. Nicht verausgabte Mittel erhöhen den Betrag aus Absatz 13.*

*(13) Von den Mitteln nach Absatz 11 werden in den Jahren 2018 bis 2020 45 Millionen Euro, ab 2021 30 Millionen Euro jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel zum 1. April jedes Jahres durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:*

- 1. Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.*
- 2. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.*
  - a) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.*
  - b) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %.*
  - c) Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70% im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen, sowie zu 30% im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 33 Absatz 3 entsprechend Anwendung.“*

In der **Anlage 1** erhalten Sie als Planungsgrundlage eine von uns nach bestem Wissen und Gewissen erstellte einzelgemeindliche Berechnung auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Verteilungskriterien, aus der in der letzten Spalte der aus Umsatzsteuer und Einwohneranteil addierte Gesamtbetrag ersichtlich ist.

Soweit es die Förderung der **Feuerwehrgerätehäuser** anbetrifft, werden erste Gespräche über eine entsprechende Förderrichtlinie im Laufe des Februars stattfinden.

Die Entlastungsmittel für Infrastruktur sind nicht zweckgebunden. Es steht allen Städten und Gemeinden frei, für welche Infrastrukturzwecke die Mittel eingesetzt werden sollen. Es ist auch möglich, die Mittel für ausfallende Straßenausbaubeiträge zu verwenden (Hinweis: Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Straßenausbaubeitragspflicht ist das Innenministerium ein Fragenkatalog übermittelt worden. Sobald uns die Antworten vorliegen, werden wir in einem gesonderten Schreiben über die Umsetzungsfragen informieren.)

## **II. KITA- und Krippenfinanzierung**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 stellt das Land für die Finanzierung kommunaler Kinderbetreuungskosten im Jahr 2018 15 Mio. Euro und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 20 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Somit stehen im Jahr 2018 95 Mio. Euro sowie in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 100 Mio. Euro für Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 FAG bereit.

Umgesetzt wird diese Änderung indem § 3 Absatz 1 Satz 5 folgende Fassung erhält:

*„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2016 um 162.000 Euro und ab dem Jahr 2017 um 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“*

Darüber hinaus erhält § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 FAG folgende Fassung:

*„8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 80 Millionen Euro, 95 Millionen Euro im Jahr 2018, 100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020.“*

## **III. Bundesteilhabegesetz**

Die Vereinbarungen zum Bundesteilhabegesetz werden durch ein Einfügen des Artikels 8 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) in das Haushaltsbegleitgesetz umgesetzt (vgl. S 150 LT-Umdruck, abrufbar unter: 19/536).

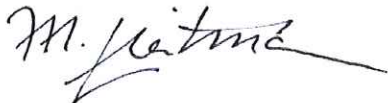
## **IV. Schulbau- und Sportstättenfinanzierung**

Zur Umsetzung der zusätzlichen Finanzmittel werden zeitnah Gespräche mit der Landesregierung erfolgen. Die zur Umsetzung notwendigen Richtlinienentwürfe werden dann Gegenstand der Verbandsbeteiligung.

## V. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Die kommunalen Landesverbände haben ein erstes Gespräch mit der für Gleichstellung zuständigen Justizministerin geführt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Verfahren gefunden werden soll, dass ausgehend von einer vorausgesetzten Quote der Hauptamtlichkeit (30 – 40 % einer Vollzeitbeschäftigung) die Aufstockung auf eine Vollzeitbeschäftigung im Rahmen der Konnexität für einzelne Kommunen erstattet werden soll. Für die nach dem Gesetz bestehende Möglichkeit einer Ausnahmeregelung sollen Kriterien entwickelt werden, nach denen eine gleichmäßige Bewertung der Sachverhalte durch die Kommunalaufsichtsbehörden ermöglicht werden kann, um zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied